

NIEDERSCHRIFT

der 19. Sitzung der Gemeindevertretung

vom Montag, den 07.04.2014 um 20:00 Uhr

Anwesenheiten

Anwesende

SPD

Sandra Ahrens
Brunhilde Bächt-Strasdas
Marion Mogk
Gerhold Reuhl
Holger Scharf
Roger Scharf
Maria Siering
Robin Siering
Hans Hermann Stete
Brigitte Titze
Ralf Winter

CDU

Dr. Jochen Degkwitz
Jens Hergenröther
Uwe Hergenröther
Bettina Mühl
Gerhard Pioßek
Daniel Richter
Martina Schild
Sebastian Tinz
Verena Tinz
Karl-Heinz Walter

Bündnis 90/Die Grünen

Lars Friedrich
Barbara Henrich
Annemarie Wagner
Gertrud Wagner-Bernardelli

FWG

Manfred Hihn
Lothar Moßmann

Gemeindevorstand

Heinz Bernardelli
Hans-Jürgen Hahn
Wilfried Mogk, Bürgermeister
Werner Müller
Hugo Reitz
Kurt Repp
Martin Rüb

Nicht anwesende

Gudrun Friedrich, entschuldigt
Jeanne-Marie Honca, entschuldigt
Ralph Rohr, entschuldigt
Kornelia Schumacher, entschuldigt

Schriftführerin

Verwaltungsfachangestellte Liesa Mogk

Tagesordnung

- | | | |
|----|--|------------|
| 1 | Wahl eines Ortsgerichtsschöffen im Ortsgericht Echzell
Hier: Vorschlagsliste | VL-34/2014 |
| 2 | Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell
2. Änderungssatzung | VL-59/2014 |
| 3 | Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell | VL-58/2014 |
| 4 | Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem § 100 HGO
Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gem. § 1 Abs. 1 LAG | VL-36/2014 |
| 5 | Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO;
Förderung Waldorfkindergarten Bingenheim | VL-37/2014 |
| 6 | Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 100 HGO;
Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges für den Bereich Bauhof | VL-57/2014 |
| 7 | Überprüfung der gemeindeeigenen Spielplätze | VL-25/2014 |
| 8 | Bodenbevorratung Gettenau - Anlage 9
Ablösung der Grundstücke | VL-48/2014 |
| 9 | Limesradweg | VL-16/2014 |
| 10 | Installation PV-Anlagen - Horloffthalhalle und Feuerwehrhaus Gettenau
hier: Antrag der SUN Select Immobilien- und Hausverwaltung, Martin
Rüb, Taunusstr. 31, 61209 Echzell | VL-20/2014 |
| 11 | Mitteilungen des Gemeindevorstandes | VL-38/2014 |
| 12 | Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung | VL-39/2014 |

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Holger Scharf, eröffnet um 20.05 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell. Er begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen den Tagesordnungspunkt 11 „**Installation PV-Anlagen - Horlofftalhalle und Feuerwehrhaus Gettenau hier: Antrag der SUN Select Immobilien- und Hausverwaltung, Martin Rüb, Taunusstr. 31, 61209 Echzell**“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

Der Bürgermeister beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu nehmen: **Beitritt der Gemeinde Echzell zum kommunalen Zweckverband „Gemeinschaftskasse Wetterau“ Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2013**

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Neue Tagesordnung:

1	Beitritt der Gemeinde Echzell zum kommunalen Zweckverband „Gemeinschaftskasse Wetterau“ Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2013	VL-62/2014
2	Wahl eines Ortsgerichtsschöffen im Ortsgericht Echzell Hier: Vorschlagsliste	VL-34/2014
3	Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell 2. Änderungssatzung	VL-59/2014
4	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell	VL-58/2014
5	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem § 100 HGO Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gem. § 1 Abs. 1 LAG	VL-36/2014
6	Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO; Förderung Waldorfkindergarten Bingenheim	VL-37/2014
7	Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 100 HGO; Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges für den Bereich Bauhof	VL-57/2014
8	Überprüfung der gemeindeeigenen Spielplätze	VL-25/2014
9	Bodenbevorratung Gettenau - Anlage 9 Ablösung der Grundstücke	VL-48/2014
10	Limesradweg	VL-16/2014
11	Mitteilungen des Gemeindevorstandes	VL-38/2014
12	Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	VL-39/2014

1	Beitritt der Gemeinde Echzell zum kommunalen Zweckverband „Gemeinschaftskasse Wetterau“ Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2013	VL-62/2014
----------	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:
„Die Gemeinde Echzell tritt zum 01.01.2015 zu den genannten Konditionen dem kommunalen Zweckverband „Gemeinschaftskasse Wetterau“ bei.“

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2	Wahl eines Ortsgerichtsschöffen im Ortsgericht Echzell Hier: Vorschlagsliste	VL-34/2014
----------	---	-------------------

Beschluss:

1. Die Wahl des Ortsgerichtsschöffen kann durch Handaufheben erfolgen.
2. Es erfolgt die Abstimmung über den Vorschlag der SPD-Fraktion, Herrn Hans Hermann Stete, zum Ortsgerichtsschöffen zu wählen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3	Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell 2. Änderungssatzung	VL-59/2014
----------	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

**II. Änderungssatzung
zur Friedhofsordnung vom 30.06.2009**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in der Sitzung vom 07.04.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Echzell folgende

II. Änderungssatzung

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell vom 30.06.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 27 (5) der Friedhofsordnung vom 30.06.2009 erhält folgende Fassung:

(5) Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.

Artikel II

§ 29 (1) der Friedhofsordnung vom 30.06.2009 erhält folgende Fassung:

In der Anlage Friedpark können Urnen nur einzeln beigesetzt werden. Der Erwerb des Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

Artikel III

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel IV

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell	VL-58/2014
---	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell vom 30.06.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 07.04.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Echzell folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Echzell vom 30. Juni 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle und ggfs. der Kühltruhe werden folgende Gebühren erhoben: 390,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 970,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte 970,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Frühgeburten, Totgeburten oder Leichenteilen
 - 1) in einer Reihengrabstätte 970,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte 970,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

 - a) in einer Urnenreihengrabstätte 230,00 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 230,00 €
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 230,00 €
 - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 230,00 €
 - e) in einer Grabstätte im Friedpark 230,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen von Aschenurnen werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Umbettung einer Aschenurne | |
| 1) innerhalb der Gemeinde | 415,00 € |
| 2) in eine andere Gemeinde | 200,00 € |
| (Überführungskosten für die Aschenurnen werden von der Gemeinde Echzell nicht übernommen). | |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 550,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 800,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 580,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| Je Grabstelle | 1.300,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen können beigesetzt werden) | 730,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 43,33 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Jahr der Verlängerung | 24,33 € |
| (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. | |

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für ein Urnenfach für die Dauer von 25 Jahren | 550,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf die Dauer von 25 Jahren | 570,00 € |

- | | |
|--|----------|
| c) Für eine Urnenbeisetzung im Friedpark auf die Dauer von 25 Jahren | 570,00 € |
|--|----------|

§ 11
Gebühren für die Pflege der gärtnerischen Anlagen

Für die Pflege der gärtnerischen Anlagen der Friedhöfe (Wege, Bäume, Hecken,- ausgenommen Gräber), für Grün- und sonstige Abfallentsorgung, Wasserentnahme, Splittbereitstellung u. dgl. beträgt die Gebühr je Grabstelle und Jahr

- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten | 10,50 € |
| b) bei Reiheneinzelgrabstätten (Erwachsene) | 7,00 € |
| c) bei Reiheneinzelgrabstätten (Kind) | 5,25 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten | 5,25 € |
| e) bei Urnenreihengrabstätten | 3,50 € |
| f) bei Urnenwandgrabstätten | 3,50 € |
| g) bei anonymen Urnengrabstätten | 3,50 € |
| h) bei Urnengrabstätten im Friedpark | 3,50 € |

§ 12
Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| 1. bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl/Urnenwahlgrabstätten | 250,00 € |
| 2. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 500,00 € |

§ 13
Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| einmalig | 50,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 27,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) | 25,00 € |

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 30.06.2009 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem § 100 HGO Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gem. § 1 Abs. 1 LAG	VL-36/2014
----------	--	-------------------

Beschluss:

Das Vertretungsorgan wird gem. § 100 HGO gebeten, die für den Umbau der Flüchtlingsunterkunft Bäckerstraße 22, deren Einrichtung und Inbetriebnahme im Teilergebnishaushalt 051301, außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von bis zu 30.000,- €, im Haushaltsjahr 2014 zu billigen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6	Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO; Förderung Waldorfkindergarten Bingenheim	VL-37/2014
----------	---	-------------------

Beschluss:

Das Vertretungsorgan wird gebeten gem. § 100 HGO, die im Teilergebnishaushalt 064401, Sachkonto 7128001 außerplanmäßig entstandenen Aufwendungen in Höhe von 65.550,00 € im Haushaltsjahr 2012 zu billigen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7	Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 100 HGO; Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges für den Bereich Bauhof	VL-57/2014
----------	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt gem. § 100 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung die im Teilhaushalt 017777 außerplanmäßig entstandenen Auszahlungen für die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges in Höhe von bis zu 8.000,00 € im Haushaltsjahr 2014.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8	Überprüfung der gemeindeeigenen Spielplätze	VL-25/2014
----------	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist die von der Verwaltung erhobenen Daten und die Aufstellung der Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales zur weiteren Behandlung und Erarbeitung eines Konzepts zur Weiterentwicklung der gemeindeeigenen Spielplätze gemäß der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.06.2013 und 03.02.2014.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9	Bodenbevorratung Gettenau - Anlage 9 Ablösung der Grundstücke	VL-48/2014
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Grundstücke der Anlage 9 (Gettenau) der Bodenbevorratungsvereinbarung zu übernehmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10	Limesradweg	VL-16/2014
-----------	--------------------	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der geänderten, optimierten Streckenführung wie in der Ausarbeitung „Limes-Radweg zwischen Altstadt und der nördlichen Kreisgrenze in Unter-Widdersheim“ der Cooperative – Infrastruktur und Umwelt, Reinheim, (Stand Februar 2014) dargestellt, zu.

Die Gemeindevertretung stimmt der Kostenaufstellung zu und wird entsprechende Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2015 vorsehen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau des Limesradweges zwischen Hungen/Nidda-Unter-Widdersheim und Altstadt (Entwurfsstand März 2013) zu.

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Tagesordnungspunkt 10 „Limesradweg“ wird zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen und deren Ergebnisse sollen zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung am 02.06.2014 vorgelegt werden.

Begründung:

Die CDU-Fraktion hält es für unabdingbar nochmal im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und abzuwägen welche der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, da dies trotz Förderung eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Kommune bedeutet.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Änderungsantrag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der geänderten, optimierten Streckenführung wie in der Ausarbeitung „Limes-Radweg zwischen Altstadt und der nördlichen Kreisgrenze in Unter-Widdersheim“ der Cooperative – Infrastruktur und Umwelt, Reinheim, (Stand Februar 2014) dargestellt, zu.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau des Limesradweges zwischen Hungen/Nidda-Unter-Widdersheim und Altstadt (Entwurfsstand März 2013) zu.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Haupt- und Finanzausschuss darüber zu beraten, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen über die als „unverzichtbar“ kategorisierten hinaus umgesetzt werden sollen.

Begründung:

Der vorgeschlagene Entwurf enthält in der Beschlussfassung keine Angaben darüber, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage unserer Gemeinde erscheint es sinnvoll, alle vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, selbst wenn eine Förderquote von 80% die Eigenbeteiligung der Gemeinde niedrig erscheinen lässt. Sollten nämlich alle vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, beliefe sich der Eigenanteil auf 266.440,- €.

Sitzungsunterbrechung für 5 Minuten.

Die SPD-Fraktion schließt sich dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion an.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ziehen ihren Änderungsantrag zurück und schließen sich dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion an.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 10 „Limesradweg“ wird zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen und deren Ergebnisse sollen zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeindevertretersitzung am 02.06.2014 vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12	Mitteilungen des Gemeindevorstandes	VL-38/2014
-----------	--	-------------------

Nutzung von Regenwasser als Gießwasser für die Friedhöfe Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2013

Die Gemeindevertretung hat mit ihrem Beschluss vom 16.12.2013 den Gemeindevorstand beauftragt, die Nutzung von Regenwasser (Dachflächenwasser der Trauerhallen) als Gießwasser auf den gemeindeeigenen Friedhöfen zu prüfen und den hierzu erforderlichen finanziellen Aufwand zu ermitteln.

Die erste Prüfung durch die Bauhofmitarbeiter Herrn Mathias Schneider und Herrn Martin Lösche führte zu folgendem Ergebnis:

Friedhof Echzell

Die Dachfläche der Trauerhalle in Echzell beträgt ca. 196m². Die durchschnittliche Niederschlagsmenge für den Wetteraukreis betrug von April bis Oktober 2013 ca. 450 l pro m². D. h. von der vorhandenen Dachfläche kann maximal von April bis Oktober 88,2 m³ Regenwasser gesammelt werden. Der Wasserverbrauch auf dem Friedhof Echzell lag im Jahr 2013 bei 282 m³. Die Wasserverbrauchskosten lagen bei 465,30 €.

Neben der Trauerhalle in Echzell befindet sich eine stillgelegte Klärgrube, die als Regenauffangbecken genutzt werden kann. Diese hat ein Fassungsvermögen von ca. 5m³. Die Zisterne muss an die Dachentwässerung angeschlossen werden und darüber hinaus auch an die Frischwasserversorgung (Nachspeisung). Weiterhin muss das in der Zisterne gesammelte Regenwasser zu den Zapfstellen geführt werden, was umfangreiche Erdarbeiten erfordert. Zur Beförderung des Gießwassers (von Zisterne zur Zapfstelle) ist der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage (Pumpe) erforderlich. Die Anschaffungskosten dafür liegen bei 904,00 € zzgl. USt. Für den Betrieb dieser Anlage muss die Stromversorgung sichergestellt werden.

Voraussichtliche weitere Kosten:

- Arbeitsstunden Bauhof: 50 Stunden
- Einsatz von Geräten (Mini-Bagger etc.): 660,00 €
- Materialkosten Elektro/Sanitär: 850,00 €
- Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Stromkosten

Friedhof Gettenau:

Dachfläche Trauerhalle Gettenau: ca. 121 m²

Durchschnittliche Niederschlagsmenge von April bis Oktober 2013: 450 l/m²

Maximale gesammelte Regenwassermenge: 54,45 m³

Wasserverbrauch 2013: 78 m³

Wasserverbrauch Kosten 2013: 128,70 €

Wie auf dem Friedhof in Echzell ist neben der Trauerhalle in Gettenau eine stillgelegte Klärgrube, die als Regenauffangbecken genutzt werden kann, vorhanden. Diese muss auch an die Dachentwässerung angeschlossen werden. Die Zapfstelle, zu der das Regenwasser aus der Zisterne geleitet werden muss, befindet sich in der unmittelbaren Nähe von der Trauerhalle. Weiterhin muss zum Betrieb eine Regenwassernutzungsanlage installiert werden. Hierfür wäre der Stromanschluss bereits vorhanden.

Voraussichtliche Kosten:

- Anschaffungskosten Regenwassernutzungsanlage: 904,00 € zzgl. USt.
- Arbeitsstunden Bauhof: 45 Stunden
- Einsatz von Geräten (Mini-Bagger etc.): 440,00 €
- Materialkosten Elektro/Sanitär: 450,00 €
- Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Stromkosten

Friedhof Bingenheim:

Dachfläche Trauerhalle Bingenheim: ca. 212 m²

Durchschnittliche Niederschlagsmenge von April bis Oktober 2013: 450 l/m²

Maximale gesammelte Regenwassermenge: 95,4 m³

Wasserverbrauch 2013: 119 m³

Wasserverbrauch Kosten 2013: 196,35 €

Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Friedhöfen ist auf dem Friedhof in Bingenheim keine stillgelegte Klärgrube vorhanden. Der Einbau eines Erdtanks ist erforderlich.

Voraussichtliche Kosten:

- Anschaffungskosten Erdtank: 2.500,00 €
- Anschaffungskosten Regenwassernutzungsanlage: 904,00 € zzgl. USt.
- Arbeitsstunden Bauhof: 65 Stunden
- Einsatz von Geräten (Mini-Bagger etc.): 1.000,00 €

- Materialkosten Elektro/Sanitär: 850,00 €
- Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Stromkosten

Friedhof Bisses:

Dachfläche Trauerhalle Bisses: ca. 104 m²

Durchschnittliche Niederschlagsmenge von April bis Oktober 2013: 450 l/m²

Maximale gesammelte Regenwassermenge: 46,8 m³

Wasserverbrauch 2013: 52 m³

Wasserverbrauch Kosten 2013: 85,80 €

Auf dem Friedhof in Bisses ist auch keine stillgelegte Klärgrube vorhanden. Auch hier ist der Einbau eines Erdtanks erforderlich.

Voraussichtliche Kosten:

- Anschaffungskosten Erdtank: 2.500,00 €
- Anschaffungskosten Regenwassernutzungsanlage: 904,00 € zzgl. USt.
- Arbeitsstunden Bauhof: 65 Stunden
- Einsatz von Geräten (Mini-Bagger etc.): 1.000,00 €
- Materialkosten Elektro/Sanitär: 850,00 €
- Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Stromkosten

Die Prüfung hat aus Sicht der Verwaltung ergeben, dass die Anschaffungs- und Folgekosten der Regenwassernutzung in keinem Verhältnis zu den jährlichen Wasserverbrauchskosten stehen.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Flüchtlinge

Der Bürgermeister teilt mit, dass zum 05.05.2014 acht Flüchtlinge erwartet werden.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Sachstand Baugebiet „Weidgasse“

In der Zwischenzeit fand ein Gespräch zwischen der HLG und der Gemeinde Echzell, vertreten durch den Bürgermeister, dem 1. Beigeordneten und Herrn Reiter, Fachanwalt für Baurecht, statt.

Es wird ein Bodengutachten für die besagte Fläche in Auftrag gegeben, um allen Spekulationen und Gerede bzgl. des Baugrundes ein Ende zu setzen, um für interessierte Bauherren Sicherheit zu schaffen und um das Baugebiet künftig vermarkten zu können.

Weiterhin wird eine Nachkalkulation der Kosten durchgeführt. Sobald die neuen Zahlen vorliegen, wird die Gemeindevertretung erneut informiert.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Haushaltssatzung

Am 28.03.2014 ist die Genehmigung der Haushaltssatzung bei der Gemeinde Echzell eingegangen. Aufgrund der defizitären Haushaltsentwicklung können Kredite vom Kreditmarkt nur unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erteilt werden.

Des Weiteren teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass die Genehmigung zukünftiger Haushaltssatzungen nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn das vorzulegende und das von der Gemeindevertretung zu beschließende Haushaltssicherungskonzept entsprechende verbindliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung enthält.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

13	Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	VL-39/2014
-----------	---	-------------------

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales findet am 13.05.2014 statt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung begrüßt Herrn Karl-Heinz Walter als neues Mitglied der Gemeindevertretung.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Vorsitzende der
der Gemeindevertretung:

Die Schriftführerin:

Holger Scharf

Liesa Mogk